

Sitzblockaden auf der Mutlanger Heide – Nötigung oder „gewaltfreier Widerstand“?

Anhänger der Friedensbewegung wollten ihren Protest gegen die Stationierung der Pershing II-Raketen unter anderem durch die Blockierung der Zufahrtsstraßen zum Raketendepot ausdrücken.

Sie wählten das Mittel der Sitzblockade, weil sie selbst dabei passiv waren und dies deshalb für gewaltfrei hielten. Dieser Auffassung steht aber der Rechtsbegriff der „Nötigung“ gegenüber.

§ 240 StGB

- (1) *Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.*

Die Fahrer der amerikanischen Fahrzeuge wurden von den Demonstranten, bzw. Blockierern rechtswidrig gezwungen, stehen zu bleiben, da sie diese Menschen sonst überfahren hätten.

Vor allem das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd musste sich in vielen Fällen mit der Frage beschäftigen, ob die Blockade als „Gewalttat“ und als „verwerflich“ anzusehen sei.

Das StGB selbst gibt keine Definition für „Gewalt“ vor.

In den Prozessen um die Mutlanger Sitzblockaden kam es bei der Auslegung des Gewaltbegriffes immer wieder zu Diskussionen. Nach Meinung der Demonstranten waren die Sitzblockaden – da sie eben nicht gewalttätig waren – „gewaltfreier Widerstand“.

Sie beriefen sich auf Artikel 26 des GG, der besagt, dass Handlungen, die in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben von Völkern zu stören, verfassungswidrig seien. Manche der Sitzdemonstranten sahen die Stationierung der Raketen als eine solche Störung dieses Zusammenlebens an und beriefen sich auf § 32 und § 34 des StGB.

§ 32

Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.*
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.*

§ 34

Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

In Schwäbisch Gmünd wurden die meisten Demonstranten, die wegen Nötigung vor dem Amtsgericht angeklagt wurden, zu Geldstrafen verurteilt.

Einige Angeklagte weigerten sich, diese zu entrichten und mussten ersatzweise eine mehrtägige Freiheitsstrafe antreten.

1995 erklärte das Bundesverfassungsgericht, dass Sitzblockaden nicht als Nötigung anzusehen seien – sie wurden nur als Ordnungswidrigkeiten eingestuft.

Konrad Moll, geb. 1931
Studentenpfarrer

„Ich bekenne mich offen einer Verkehrsbehinderung schuldig, nicht aber einer gewaltsamen und verwerflichen Nötigung. Wir haben diese Übertretung um der Wahrung eines höheren Rechtsguts willen verübt.

Wie hoch steht das Rechtsgut, dass sechs oder zehn Fahrzeuge mit ihren Insassen eine Viertel- oder halbe Stunde früher oder später ankommen, gegenüber dem Rechtsgut, dass ein immer wahrscheinlicher werdender Krieg noch abgewendet werden und damit Tausenden und mehr Menschen das Leben gerettet wird und unermessliches Leid erspart bleibt?“

Aus Konrad Molls Verteidigungsrede
vor dem Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Aufgaben:

1. Versetze dich in die Rolle eines Demonstranten, der vor dem Militärfahrzeug sitzt.
Wie argumentiert er vermutlich bei dem Prozess vor dem Amtsgericht in Schwäbisch Gmünd?
Lies dazu die entsprechenden Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch und überlege, was er vorbringen könnte.
2. Der Studentenpfarrer Konrad Moll wägt verschiedene Rechtsansprüche gegeneinander ab.
Werden die Richter seiner Argumentation folgen? Begründe!
3. Kennst du ähnlichen Situationen aus dem heutigen Alltag, wo es um solche Rechtsabwägungen geht?
Nenne diese und vergleiche sie mit dem "Fall Moll".
4. Wie ging der "Fall Moll" letztendlich aus?